

Informationsblatt

Zugangsvoraussetzungen zur Leistungsaufnahme in den Kernkraftwerken der RWE Nuclear GmbH

1. Einleitung

Die Durchführung von Arbeiten in Kernkraftwerken (KKW) unterliegt besonderen Vorschriften und Genehmigungspflichten. Die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften und Pflichten liegt daher im gemeinsamen Interesse von Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG).

2. Aufgaben des AN vor einer Tätigkeit im Kernkraftwerk der RWE

Die nachfolgenden Aufgaben sind durch den AN rechtzeitig einzuleiten, um ein reibungsloses Einchecken des AN-Personals bei Ankunft im KKW zu gewährleisten. Daher ist es für den AN und dessen Mitarbeiter notwendig, vorab folgende Maßnahmen zu erfüllen bzw. Dokumente bei der Ankunft vorzulegen:

2.1. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Für die Mitarbeiter des AN und für den AN selbst muss vor Betreten des jeweiligen KKW durch eine zuständige Behörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der "Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)" in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt worden sein. Für jeden Mitarbeiter ist daher das Vorliegen einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung dem jeweiligen KKW nachzuweisen. Sollte ein Mitarbeiter erstmalig im KKW tätig werden, so ist drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme der Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (gem. AtZüV) dem jeweiligen KKW vorzulegen.

2.2. Kenntnisvermittlung / Unterweisung

Das im KKW tätig werdende Personal des AN muss den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erbringen. Die Themen Strahlenschutz (S), Brandschutz (B), Arbeitssicherheit (A) und Betriebskunde (K) werden am jeweiligen Standort vermittelt.

2.3. Einsatz im Kontrollbereich

Alle Personen, die in Kontrollbereichen der RWE-Kernkraftwerke tätig werden, unterliegen dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) bzw. der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Beantragung der Genehmigung nach §25 StrlSchG:

Die Firma beantragt eine Genehmigung nach §25 StrlSchG bei dem für den Firmensitz zuständigen Landesamt für Umwelt oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt. Das Landesamt/Aufsichtsamt erteilt in der Regel diese Genehmigung zeitlich befristet und mit Auflagen, die zu erfüllen sind, z.B.:

- Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten
- Durchführung und Nachweis der Fachkunde für diesen Beauftragten (3 Tage)
- Beantragung der SSR-Nummer beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) für jede Bezugsperson
- Beschaffung Strahlenpass (z.B. beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH)
- Beschaffung Sicherheitspass (ISBN 978-3-921744-14-7)
- Ausfüllen des Strahlenpasses sowie Registrierung beim Landesamt/Aufsichtsamt
- ggfs. Durchführung von Strahlenschutz-Untersuchungen
- je nach Tätigkeiten können zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen notwendig sein
- Beschaffung von amtlichen Dosimetern für jeden Mitarbeiter im monatl. Austausch
- Durchführung von nicht anlagenbezogenen Strahlenschutz-Unterweisungen
- Abschließen eines Abgrenzungsvertrages mit dem Kraftwerk:
Der Abgrenzungsvertrag ist ein Vertrag über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten. Der standortspezifische Fachbereich "Strahlenschutz und Überwachung" organisiert nach Eingang der gültigen §25-Genehmigung das Abschließen des Abgrenzungsvertrages.
- für ausländische Firmen gelten weitere Regelungen

Hinweis: Diese Aufgaben kann der AN teilweise auch an einen externen SSB vergeben.

3. Betreten des Kraftwerksgeländes

Für eine erfolgreiche Anmeldung und die anschließende Erlaubnis zum Betreten des Kraftwerksgeländes müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Anreisende Personen müssen sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.
- Die Überprüfung der Zuverlässigkeit muss abgeschlossen sein.
- Ein gültiger Sicherheitspass muss vorliegen und vorgezeigt werden.
- Ein gültiger Strahlenpass und ein amtliches Dosimeter müssen vorliegen, wenn für das Montage- und Servicepersonal Arbeiten im Kontrollbereich eingeplant sind.

4. Allgemeine Zusatzbedingungen

Des Weiteren können weitere detaillierte Bedingungen im Internet eingesehen werden:

- Allgemeine-Zusatzbedingungen-Arbeitssicherheit (AZB-AS)
- „Betriebsordnung für Auftragnehmer (BOAN)“ des jeweiligen Standortes
- Zusatzbedingungen der Kernkraftwerke der RWE Nuclear GmbH (ZB/KKW)
- usw.